

er den Ursprung verbanke. Einige endlich nannten den Urvater selbst Mensch und den Erlöser aus diesem Grunde den Sohn des Menschen. Aehnlich stellt Theodoret die Lehre vom Erlöser dar, während er über die *Ogdoas* nur bemerkt, sie sei aus dem Urvater hervorgegangen. Die Quelle dieser Darstellung aber ist der Bericht des Irenäus (*Adv. haer.* 1, 12, 3. 4), der von Epiphanius wörtlich wiederholt wurde. Nur schrieb Irenäus die Lehre zunächst nicht Colarbasus, sondern den vermeintlichen prudensiores unter den Valentinianern zu. Erst später, in der Darstellung der Lehre des Marcus (c. 14), nennt er jenen Namen, indem er sagt: *Hic igitur Marcus vulvam et susceptorium Colorbasi Silentii semet solum fuisse dioens, quippe Unigenitus existens, semen, duo depositum est in eum, sic enixus est.* Die Stelle ist schwer verständlich, und dieß veranlaßte einige Neuere zu einer von der Auffassung der alten Häresologen abweichenden Deutung, zunächst Heumann (*Hamburg. Verm. Bibl.*, 1743, I, 146), später Volkmar (*Die Colorbasus-Gnosis*, in *Zeitschr. für histor. Theol.* 1855, 602—616). Da in dem nächstfolgenden Satze bemerkt wird, daß Marcus sich rühmte, die Tetras Valentins sei in Gestalt einer Frau zu ihm herabgestiegen und habe ihm gewisse Geheimnisse geoffenbart, und da die Kirchenväter die hebräische, beziehungsweise aramäische Sprache in der Regel nicht verstanden, wurde angenommen, daß in dem Ausdruck die hebräischen Worte *אָרְבָּעָה בָּנִים*, d. i. alle vier, stecken, und daß *Κολάβασος* nichts Anderes sei als ein von Irenäus aus *Kol-Abbas* (der späteren Aussprache von *אָרְבָּעָה*) gräcisirter Name für die Tetras, wie er in dem Munde der Markosier, die in ihren Mythen und Riten vorzugsweise des Aramäischen sich bedient haben (*Iren.* 1, 21, 3), der gebräuchliche gewesen sei. Die Deutung hat vielfachen Anhang gefunden. Sie ist aber wohl kaum richtig. Denn 1. ist Colarbasus, worauf Hilgenfeld (*Zeitschr. f. wiss. Theol.* 1880, 481 f.) hingewiesen hat, ein in Aegypten vorkommender Personennamen. *Inscr. gr.* III, 6585 findet sich *Κολάβασος*, bei Nilus (*Ep.* 3, 52) *Κολορβάσιος*. 2. Irenäus schrieb für Leute, die des Hebräischen unkundig waren, und die fragliche Wortbildung ist deßhalb als für seinen Leserkreis unverständlich nicht anzunehmen, es sei denn nur, daß sie zugleich erklärt worden wäre, was aber nicht der Fall ist. Endlich fällt 3. auch der Umstand in's Gewicht, daß die Väter, denen noch der Originaltext des Irenäus vorlag, ohne Ausnahme in dem Colarbasus eine Person erblickten. Die Schwierigkeiten, welche der lateinische Text des Kirchenvaters bietet, sind deßhalb nicht besonders zu betonen. Sie geben jedenfalls der angeführten Hypothese noch keine Berechtigung. Denn wenn wir auch nicht mehr näher bestimmen können, in welchem Sinne Marcus von einem „Schweigen des Colarbasus“ spricht, da wir von diesem Gnostiker zu wenig wissen, so geht doch so viel aus der Stelle hervor, daß sich Marcus

für den alleinigen Erben der Weisheit des Colarbasus ausgab. [Funt.]

Collation, ein kirchenrechtlicher Ausdruck, der öfter in einem weiteren Sinne (gleichbedeutend mit Provision) für die Uebertragung oder Verleihung eines Kirchenamtes überhaupt gebraucht wird. Letztere ist hiernach entweder eine ordentliche (*ordinaria*), wenn regelmäßig die höheren Pfründen der Papst, die niederen aber der Bischof verleiht; oder eine außerordentliche (*extraordinaria*), wenn in Folge specieller Rechtsmittel ein Dritter das Befetzungsrecht hat (s. d. Art. *Provisio canonica*). Im engeren und eigentlichen Sinne aber heißt Collation die Verleihung eines Kirchenamtes durch den Bischof als ordentlichen Collator aller niederen Beneficien in seiner Diocese. Ist der Bischof bei Verleihung eines solchen ungebunden hinsichtlich der Wahl des Providenden, so heißt sie eine freie (*collatio libera*); ist er aber dabei an ein bestimmtes Subject, welches ein Dritter ihm vorzuschlagen hat, gebunden, so wird sie eine nothwendige oder beschränkte (*collatio necessaria, non libera*) genannt (s. *Collationsrecht*). Auch im letzteren Falle erhält der von einem Dritten Nominirte oder Präsentirte erst durch die Einsetzung in das Kirchenamt (*institutio tituli collativa*), welche er sich regelmäßig am Sitze des Bischofs zu erholen hat, vollends das Recht auf das Amt und die damit verbundene Jurisdiction. Nur bei der freien bischöflichen Collation liegt diese Einsetzung schon in dem ausgefertigten Verleihungsdecrete, wenn anders die übertragene Pfründe nicht ein Curatbeneficium ist; denn zur erlaubten Ausübung der Seelsorge bedarf der Instituirte jedenfalls auch noch die specielle Auctorisation des Bischofs (s. *Institutio canonica*). Die in Form Rechtsens erfolgte Collation ist Voraussetzung des legitimen Besitzes des Amtes und der mit demselben verbundenen Amtsgewalt und Amtseinkünfte. Wer durch eine unberechtigte Person, insbesondere durch einen Laien, das kirchliche Amt erhalten hat, ist ein Eindringling (*intrusus*); er ist etwa im factischen, immer im widerrechtlichen Besitz der Pfründe; er hat so wenig eine kirchliche Amtsgewalt, daß er vielmehr des kirchlichen Vergehens der Usurpation sich schuldig gemacht hat und früher in Folge richterlichen Spruches (c. 3, X, 3, 7), nun ipso facto excommunicirt ist, und die Lösung des Bannes auf specielle Weise dem apostolischen Stuhle reservirt ist (*Apostolicas sedis moderationi* [s. d. Art.] I, 11; *Encyclica Pius' IX.*, 21. November 1873, N. 2, und 5. Februar 1875 im Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXI, 188 f. XXXIII, 375). [(Permaneder) v. Scherer.]

Collation, Name für die kleine Abendmahlzeit in der Fasten, s. Fasten.

Collationes Patrum, die Schrift Cassians, s. Cassian, Johannes.

Collationsrecht (*jus collationis*), das Recht des Bischofs auf die Verleihung von Kirchenämtern. Während alle höheren Kirchenämter